

Verordnung der Stadt Salzgitter über die Benutzung des Sport-, Freizeit- und Erholungsgebietes „Salzgittersee“ (Salzgittersee-Verordnung)

Aufgrund des § 55 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), in Verbindung mit § 13 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 2), geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2003 (Nds. GVBl. S. 367), und des § 75 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 345) hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 28. Oktober 2009 folgende Verordnung beschlossen:

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

- (1) Das Sport-, Freizeit- und Erholungsgebiet „Salzgittersee“ dient mit seinen Anlagen und Einrichtungen der Förderung der öffentlichen Gesundheit, der sportlichen Betätigung und der Erholung der Bevölkerung.
- (2) Zu diesem Zweck wird das Gebiet nach den Bestimmungen dieser Verordnung geschützt und der Gemeingebrauch geregelt.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den Bereich des Salzgittersees einschließlich der Insel, seiner Brücken, seiner Ufer und der angrenzenden Anlagen (Sandstrand und Grünanlagen). Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Markierung in der Anlage zu dieser Verordnung.

§ 3 Benutzung und Haftungsausschluss

Die Benutzung erfolgt ausschließlich im Rahmen des in dieser Verordnung geregelten Gemeingebrauchs auf eigene Gefahr. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Die Benutzung des Salzgittersees durch Fahrzeuge erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme. Die Vegetation der Uferbereiche und der angrenzenden Gewässerrandbereiche ist zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Salzgittersees und seiner Umgebung, bei allen Nutzungen vor Zerstörung und Beeinträchtigung zu schützen.

II Öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 4 Verunreinigungsverbot

Jede Verunreinigung der im Geltungsbereich dieser Verordnung liegenden Gewässer, des Sandstrandes, der Grünanlagen, Wege und sonstigen Flächen, ist verboten.

§ 5 Verbot für Haus- und Nutztiere

- (1) Im Salzgittersee dürfen keine Haus- und Nutztiere baden oder getränkt werden. Ebenso dürfen Haus- und Nutztiere nicht das Eis und den Strand betreten.
- (2) Hunde dürfen im Geltungsbereich dieser Verordnung nur an der Leine mitgeführt werden.
- (3) Die Vorschriften im Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung, in der Verordnung über den Leinenzwang für Hunde innerhalb von Schongebieten in Feld und Forst in der Stadt Salzgitter und in der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Salzgitter (Gefahrenabwehrverordnung) in den jeweils geltenden Fassungen bleiben unberührt.

§ 6 Befahrungsverbote

Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist verboten,

- a) die Rasen- und Sandstrandflächen mit motorangetriebenen Fahrzeugen zu befahren,
- b) die Wege mit nicht ausdrücklich zugelassenen Fahrzeugarten zu befahren,
- c) Mofas, Mopeds und Motorräder außerhalb der ausgewiesenen Parkplätze abzustellen.

Ausgenommen von dem Verbot unter Buchstabe a) sind die Fahrzeuge der Feuerwehren aus Salzgitter, der Polizei, der Seeaufsicht und der Seeunterhaltung im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung. Für genehmigte Veranstaltungen und zugelassene Gewerbebetriebe kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Krankenfahrstühle sind ebenfalls von der Regelung unter Buchstabe b) nicht betroffen.

§ 7 Grill- und Lagerfeuer

Das Entzünden und Unterhalten von Feuer einschließlich Grillfeuer ist nur auf den dafür ausgewiesenen Plätzen und auf den verpachteten Vereinsgeländen zulässig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Salzgitter. Die Stadt Salzgitter kann auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 8 Fütterung von Vögeln und Fischen

Die Fütterung von Vögeln und Fischen im und am Salzgittersee ist verboten.

§ 9 Zelte und Wohnwagen

Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen oder ähnlichen transportablen oder fahrbaren Unterkünften ist im Geltungsbereich dieser Verordnung verboten. Die Stadt Salzgitter kann auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 10 Betreten der Eisflächen

- (1) Das Betreten und das Befahren ist erst nach Bekanntgabe der Tragfähigkeit der Eisdecke durch die Stadt Salzgitter und nur innerhalb einer abgegrenzten und markierten Fläche des Salzgittersees erlaubt.
- (2) Die Abgrenzung der freigegebenen Fläche erfolgt durch bewimpelte Seile. Die Bekanntgabe der Freigabe der Eisfläche erfolgt durch Hissen eines rot-weißen Wimpels an einem Mast in der Nähe der Station der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft am Ostrand des Salzgittersees. Die Sperrung der Eisfläche erfolgt durch Einholen dieses Wimpels und Aufstellen eines Schildes mit der Aufschrift "Betreten der Eisfläche verboten".
- (3) Die Eisdecke darf nicht mit Fahrzeugen, auch nicht mit Segelschlitten, befahren werden.
- (4) Es ist verboten, Löcher in das Eis zu schlagen und Eis zu entnehmen. Die Stadt Salzgitter kann auf Antrag Ausnahmen von diesem Verbot für genau zu bezeichnende Bereiche außerhalb der für das Eislaufen nach Abs. 1 vorgesehenen Fläche zulassen.

III Regelung des Gemeingebrauchs

§ 11 Baden

- (1) Das Baden im Salzgittersee ist nur an den dafür hergerichteten Uferstrecken (Sandstrand) innerhalb der im Wasser befindlichen Markierungen erlaubt. Die Badezonen sind in der Anlage zu dieser Verordnung entsprechend gekennzeichnet.
- (2) Personen mit ansteckenden Krankheiten, sowie Personen, die an infizierten Wunden oder Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht dass deren Krankheitserreger über das Wasser übertragen werden können, dürfen nicht baden.
- (3) Seife oder andere Reinigungsmittel dürfen nicht verwendet werden.

§ 12 Begriffsbestimmungen für Wasserfahrzeuge

- (1) Ein Segelboot ist ein Wasserfahrzeug, das seiner Konstruktion, Bauausführung und werkmäßigen Ausrüstung nach bestimmt ist, ausschließlich mit Hilfe von Segeln fortbewegt zu werden. Hierunter fallen auch Segelsurfbretter.
- (2) Ein Sportboot ist ein gerudertes oder gepaddeltes Wasserfahrzeug, das seiner Konstruktion, Bauausführung und werkmäßigen Ausrüstung nach bestimmt ist, in Leistungsvergleichen des Ruder- und Kanusports eingesetzt zu werden.
- (3) Kleinwasserfahrzeuge sind sonstige Ruderboote, Paddelboote, Wassertretboote, Falt- und Schlauchboote mit und ohne Segel und dergleichen ohne Motor oder Hilfsmotor.
- (4) Ein Motorboot ist ein Wasserfahrzeug, das durch einen Motor angetrieben wird.

§ 13 Allgemeine Anforderungen an Wasserfahrzeuge

- (1) Wasserfahrzeuge müssen in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand sein. Eigentümer sowie Halter sind verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Verlangen die Verkehrs- und Betriebssicherheit nachzuweisen.
- (2) Für Außenanstriche von Wasserfahrzeugen dürfen nur Stoffe verwendet werden, die keine schädlichen Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeiführen können.
- (3) Die Benutzung eines Wasserfahrzeugs, das die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 nicht erfüllt, kann von der Stadt Salzgitter untersagt werden. Die Stadt Salzgitter kann die Entfernung des Wasserfahrzeugs vom Gewässer anordnen oder Anordnungen zur Benutzung des Wasserfahrzeugs treffen sowie Nebenbestimmungen zu der Benutzungsanordnung festlegen.

§ 14 Segelboote, Segelsurfbretter, Sportboote, Kleinwasserfahrzeuge

- (1) Das Befahren des Salzgittersees mit Segelbooten einschließlich Segelsurfbrettern ist nur außerhalb der Badebereiche nach § 11 Abs. 1 zulässig. Es sind nur Segelboote mit einer maximalen Gesamtlänge von 7 Meter und einer Segelfläche von höchstens 18 qm zulässig.
- (2) Das Befahren des Salzgittersees mit Sportbooten, die dazu bestimmt sind, in Leistungsvergleichen des Rudersports eingesetzt zu werden, ist nur außerhalb der Badebereiche nach § 11 Abs. 1 zulässig.
- (3) Das Befahren des Salzgittersees mit Sportbooten, die dazu bestimmt sind, in Leistungsvergleichen des Kanusports eingesetzt zu werden und mit Kleinwasser-

fahrzeugen ist nur außerhalb der Badebereiche nach § 11 Abs. 1 erlaubt. Falt- und Schlauchboote dürfen keine größere Segelfläche als 4 qm haben.

- (4) Unberührt bleiben besondere Zulassungen bei wassersportlichen Veranstaltungen nach § 22.

§ 15 Motorboote

- (1) Das Befahren des Salzgittersees mit Motorbooten, Amphibienfahrzeugen ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind die Fahrzeuge der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG), die Fahrzeuge der Feuerwehren aus Salzgitter, der Polizei, der Seeunterhaltung und Seeaufsicht sowie des Betreibers der Wasserskiseilbahn im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung.
- (2) Die Stadt Salzgitter kann den Betrieb von Motorbooten in Ausnahmefällen auf Antrag für Bergungs- und Rettungswecke einschließlich der Begleitung bei der Ausbildung in den zugelassenen Wassersportarten und für gemäß § 22 genehmigte wassersportliche Veranstaltungen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung kann jederzeit widerrufen werden und ist bei wassersportlichen Veranstaltungen für die Dauer der Veranstaltung zu befristen.
- (3) Die Zulassungen nach Abs. 2 können aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von der Stadt Salzgitter jederzeit widerrufen oder eingeschränkt werden.

§ 16 Modellboote

Elektronisch gelenkte Modellboote dürfen ausschließlich im Binnenteich südlich der Fußgängerbrücke in dem Lageplan gekennzeichneten Bereich jedoch nur bis zu einem Stand- bzw. Fahrgeräusch von 50 dB (A) betrieben werden. Alle Modellboote müssen verkehrs- und betriebssicher sein.

§ 17 Beschränkungen des Gemeingebrauchs

Während der Betriebszeiten der Wasserskiseilbahn, die durch eine rote Flagge in der Größe von 30 x 30 cm kenntlich zu machen sind, wird der übrige Gemeingebrauch innerhalb der in der Anlage als Wasserskibereich gekennzeichneten Fläche ausgeschlossen.

§ 18 Eignung zum Führen von Wasserfahrzeugen

- (1) Wasserfahrzeuge dürfen nicht geführt werden
 - a) von Personen, die die Sachkunde oder die körperlichen Fähigkeiten zur Bedienung der Wasserfahrzeuge nicht besitzen,

- b) von Personen, die durch Alkohol- und/oder Drogeneinfluss an der verkehrssicheren Führung eines Wasserfahrzeuges behindert sind.
- (2) Die Sachkunde zum selbständigen Führen eines Segelbootes ist durch Vorlage eines Segelscheines des Deutschen Segler-Verbandes, einer anerkannten Segel- bzw. Seefahrtschule oder durch einen amtlichen Sportbootführerschein nachzuweisen.
- (3) Die Sachkunde zum selbständigen Führen eines Segelsurfbrettes ist durch Vorlage eines Grundscheines eines anerkannten Windsurfing-Verbandes nachzuweisen.
- (4) Die Sachkunde zum Fahren eines Motorbootes ist durch Vorlage eines Sportbootführerscheins für Motorboote nachzuweisen.

§ 19 Ein- und Ausbringen der Wasserfahrzeuge

Das Ein- und Ausbringen der Wasserfahrzeuge mit Ausnahme von Falt- und Schlauchbooten ist nur an folgenden Stellen erlaubt:

- a) Für Segelsurfbretter am nördlichen Seeufer in dem in der Anlage zu dieser Verordnung als Surfereinstieg gekennzeichneten Bereich.
- b) Für die übrigen Wasserfahrzeuge auf dem Gelände der Wassersportvereine und an der Slipanlage nördlich des Geländes der Wassersportvereine.

§ 20 Lagerung von Wasserfahrzeugen

Das Lagern von unbemannten Wasserfahrzeugen an Bojen, an Ankern oder am Ufer außerhalb der zugelassenen Steganlagen ist untersagt.

§ 21 Verkehrsvorschriften

- (1) Der südlich der Fußgängerbrücke gelegene Binnenteich des Salzgittersees darf von Wasserfahrzeugen nicht befahren werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind die Wasserfahrzeuge der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG), der Feuerwehren aus Salzgitter, der Polizei, der Seeunterhaltung, der Seeaufsicht sowie elektronisch gelenkte Modellboote. Ferner dürfen nicht den Wassersportvereinen angehörende Bootsfahrer die Hafenbereiche und Anlagen der Vereine nur mit deren Zustimmung benutzen.
- (2) Grundsätzlich sind folgende Vorfahrts- und Ausweichregeln zu beachten:
 - a) Rettungs- und Bergungsbooten sowie Booten der Seeaufsicht ist von allen anderen Wasserfahrzeugen die Vorfahrt einzuräumen.

- b) Den an wassersportlichen Veranstaltungen teilnehmenden Wasserfahrzeugen ist mit Ausnahme der Wasserfahrzeuge nach Absatz 2 a) von allen anderen Wasserfahrzeugen die Vorfahrt einzuräumen.
 - c) Geruderte Sportboote haben im südlichen Teil der Regattastrecke des Salzgittersees auf einer Länge von ca. 1.000 m und einer Breite von 40 m, die an der Uferlinie der Insel beginnt, die Vorfahrt gegenüber anderen Wasserfahrzeugen. Absatz 2 Nr. a) und b) bleiben unberührt. Die Länge der Vorfahrtsstrecke ist durch orange Pfosten am südlichen Ende der Regattastrecke und auf der Insel gekennzeichnet. Die genaue Länge und Begrenzung der Vorfahrtsstrecke ist in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellt.
- (3) Soweit nicht die besonderen Vorfahrts- und Ausweichregeln nach Absatz 2 zu beachten sind, gelten folgende allgemeine Vorfahrts- und Ausweichregeln:
- a) Bei Segelbooten einschließlich Segelsurfbretter hat das auf Steuerbordbug segelnde Boot den auf Backbordbug segelnden Booten auszuweichen. Segeln mehrere Boote auf demselben Bug, hat bei Gefahr eines Zusammenstoßes jeweils das luvwärts liegende Boot auszuweichen.
 - b) Kreuzen sich die Kurse zweier Sportboote, zweier Kleinwasserfahrzeuge oder zweier Motorboote und besteht die Gefahr eines Zusammenstoßes, muss das Wasserfahrzeug ausweichen, das das andere an seiner rechten Seite hat. Im Übrigen weichen alle Wasserfahrzeuge einander rechts aus und überholen links.
 - c) Motorboote haben allen übrigen Wasserfahrzeugen, Kleinwasserfahrzeuge den Sport- und Segelbooten und Sportboote den Segelbooten auszuweichen. Manövrierunfähigen ruhenden Booten ist auszuweichen.
- (4) Bahnmarkierungen, Wendemarken und andere Zeichen sind von dem Veranstalter im Einvernehmen mit der Stadt Salzgitter selbst zu setzen und wieder einzuholen.

§ 22 Wassersportliche Veranstaltungen

- (1) Wassersportliche Veranstaltungen sind wettkampfmäßige Wassersportveranstaltungen. Sie bedürfen der Genehmigung der Stadt Salzgitter.
- (2) Der Gemeingebrauch zum Baden und zum Befahren des Sees mit Wasserfahrzeugen kann bei der Durchführung wassersportlicher Veranstaltungen ausgeschlossen und eine Unterbrechung des Betriebs der Wasserskiseilbahn verlangt werden; die betreffenden wassersportlichen Veranstaltungen sind vom Veranstalter spätestens bis zum 1. Februar jeden Jahres bei der Stadt Salzgitter anzumelden. Diese veröffentlicht bis zum 1. Mai jeden Jahres einen Kalender der angemeldeten und genehmigten wassersportlichen Veranstaltungen im Amtsblatt für die Stadt Salzgitter mit der Wirkung, dass während der bekannt gegebenen Zeiten der Gemeingebrauch zum Befahren des Salzgittersees mit Wasserfahrzeugen aufgehoben ist. Sofern in Ausnahmefällen auch eine Aufhebung des

Gemeingebrauchs zum Baden erforderlich ist, bedarf es einer besonderen Verfügung und Bekanntgabe derselben im Amtsblatt für die Stadt Salzgitter.

§ 23 Gewerbliche Nutzungen

- (1) Die gewerbliche Vermietung von Kleinwasserfahrzeugen bedarf der Genehmigung der Stadt Salzgitter. Zulässig ist nur die Vermietung von ein- bis höchstens viersitzigen Wassertret-, sonstigen Ruder- und Paddelbooten. Die Stadt Salzgitter bestimmt den Standort der Bootsvermietung, die höchstzulässige Zahl der Mietboote sowie die Art der Sicherheitsvorkehrungen am Standort und in den Mietbooten.
- (2) Gewerbliche Nutzungen und die gewerbliche Schulung zum Fahren mit Segelsurfbrettern bedürfen der Genehmigung der Stadt Salzgitter. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 24 Angeln

- (1) Während der Dauer wassersportlicher Veranstaltungen nach § 22 ist die Benutzung von Booten zum Angeln in dem Veranstaltungsbereich nicht gestattet.
- (2) In den Badebereichen nach § 11 Abs. 1 ist das Angeln in der Zeit vom 15. Mai bis zum 15. September verboten.

§ 25 Tauchen

Das Tauchen mit Atemgerät im Salzgittersee ist als Gemeingebrauch nach Maßgabe folgenden Bestimmungen zulässig:

1. Der Ein- und Ausstieg für die Sporttaucher darf nur über die in dem in der Anlage zu dieser Verordnung gekennzeichneten Bereiche liegenden Ein- und Ausstiege erfolgen.
2. Das Tauchen ist grundsätzlich nur Personen erlaubt, die eine gültige Tauchlizenz (Grundausbildung) vorweisen können. Ausgenommen sind Personen, die im Rahmen einer Tauchausbildung unter Aufsicht eines Tauchlehrers Tauchgänge unternehmen.
3. Jeder Taucher hat sich im Vorfeld über Sperrzeiten (z. B. wegen Einsatz des Mähbootes oder wassersportlicher Veranstaltungen) zu informieren.
4. Das Tauchen innerhalb des Wasserskibereichs ist verboten.

IV Schussbestimmungen

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 seinen Pflichten als Benutzer zuwiderhandelt,
2. dem Verunreinigungsverbot des § 4 zuwiderhandelt,
3. den Beschränkungen für Haus- und Nutztiere gemäß § 5 zuwiderhandelt,
4. entgegen § 6 seine Pflichten als Verkehrsteilnehmer verletzt,
5. entgegen § 7 Grill- und Lagerfeuer außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze oder nicht in dafür vorgesehenen Feuerstellen oder Einrichtungen anzündet,
6. entgegen § 8 Vögel oder Fische füttert,
7. entgegen § 9 Zelte, Wohnwagen oder ähnliche transportable oder fahrbare Unterkünfte aufstellt,
8. entgegen § 10 die Eisfläche auf dem Salzgittersee betritt, die Eisdecke mit Fahrzeugen befährt oder unerlaubt Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 190 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Badeverboten des § 11 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt oder das Verbot des Verwendens von Seife und anderen Reinigungsmitteln nach § 11 Abs. 3 missachtet,
2. gegen die allgemeinen Anforderungen an Wasserfahrzeuge des § 13 verstößt,
3. entgegen den Einschränkungen für den Verkehr mit Wasserfahrzeugen in § 14 den Salzgittersee befährt,
4. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 den Salzgittersee mit Motorbooten befährt,
5. entgegen den Beschränkungen des § 16 auf dem Salzgittersee Modellboote betreibt,
6. entgegen § 18 Abs. 1 Wasserfahrzeuge ohne die erforderliche Sachkunde führt,
7. Wasserfahrzeuge entgegen § 19 ein- und ausbringt oder unbemannte Wasserfahrzeuge entgegen § 20 an Bojen, Ankern oder am Ufer außerhalb der zugelassenen Steganlagen lagert,

8. entgegen § 21 Abs. 1 bis 4 seine Pflichten als Verkehrsteilnehmer verletzt,
9. ohne die Zulassung der Stadt gemäß § 23 gewerbliche Nutzungen ausübt,
10. entgegen § 24 Abs. 1 von Booten oder entgegen Abs. 2 von den Badebereichen aus angelt,
11. den Beschränkungen im Zusammenhang mit dem Tauchen gemäß § 25 zuwiderhandelt.

§ 27 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

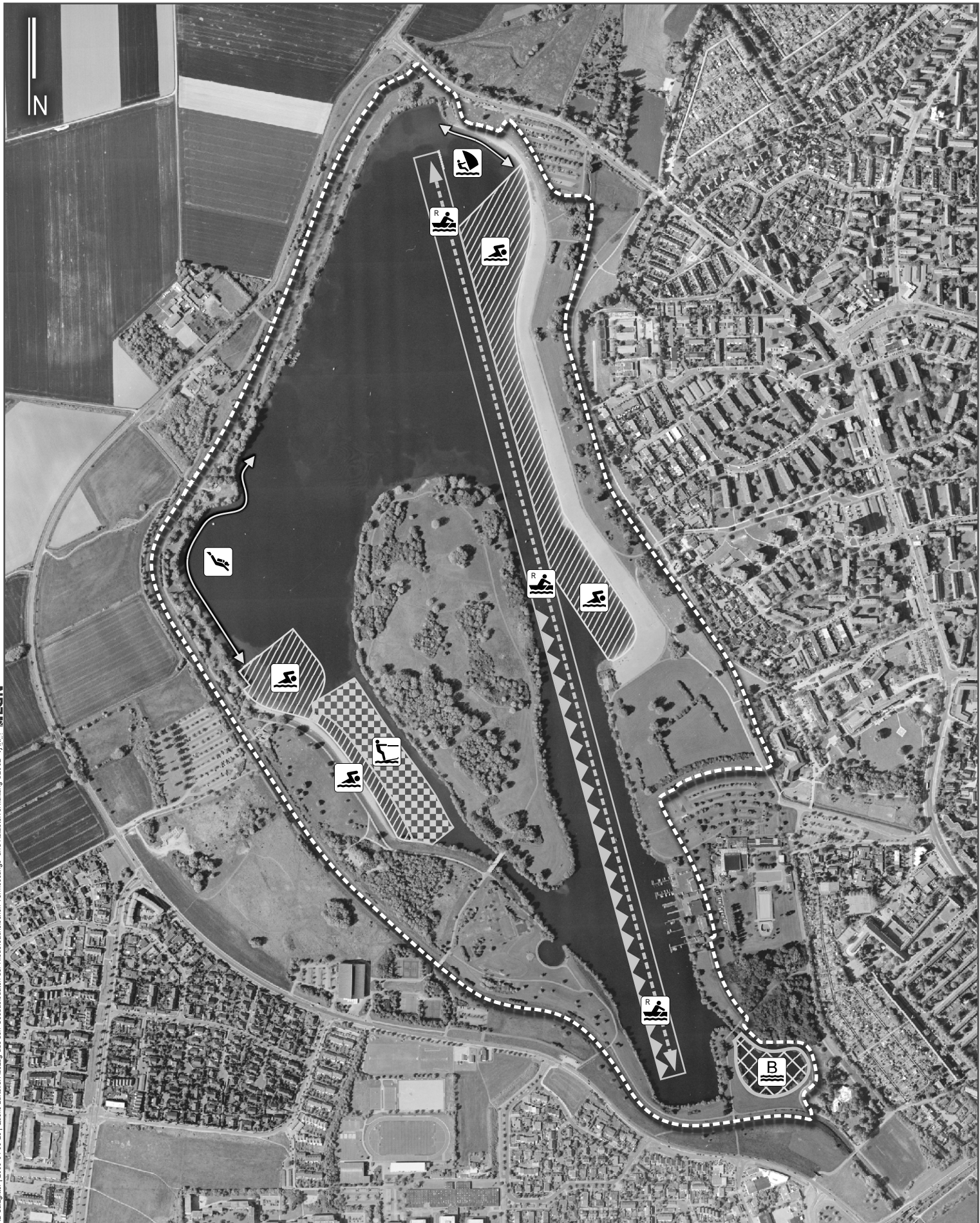
§ 28 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Salzgitter über die Benutzung des Sport-, Freizeit- und Erholungsgebietes "Salzgittersee" in der ursprünglichen Fassung vom 01.03.1977 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig S. 67); geändert durch die 1. Änderungsverordnung vom 4. Mai 1983 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig S. 148) und 2. Änderungsverordnung vom 26.05.2004 (Amtsblatt der Stadt Salzgitter S. 105), außer Kraft.

Salzgitter, den 23.11.2009

Gez. Klingebiel

(Oberbürgermeister)



ZEICHENERKLÄRUNG - Flächendarstellungen nur symbolisch -



Geltungsbereich der Seeordnung



Vorfahrtsstrecke [§21 Abs. 2c]



Badezonen



Regattastrecke



Surfereinstieg



Tauchereinstieg



Wasserskibereich



Binnenteich